

„Vernünftig“ töten? Die Grenzen der Rechtfertigung nach § 17 TierSchG in Zoo, Zucht und unserem Zuhause – Handout

Prof. Dr. Sönke Gerhold

A. Einführung

Merksatz: Das Erfordernis des vernünftigen Grundes wird nicht von jagd- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften verdrängt.

B. Beginn des Schutzes tierischen Lebens

Merksatz: Die Anwendbarkeit des TierSchG beginnt nicht erst mit dem Schlupf oder der Geburt.

C. Der vernünftige Grund zur Rechtfertigung von Eingriffen

Merksatz: Der vernünftige Grund richtet sich nach dem Grundsatz der objektiven Zweckbestimmung.

1. Allgemeine Anforderungen und Schlachtung

Merksatz: Gesetzgeberische Wertentscheidungen sind beachtlich, Bundesrecht bricht Landesrecht.

2. Das Töten sog. Überschusstiere

Merksatz: Das Töten von Überschusstieren kann grundsätzlich nicht durch finanzielle oder räumliche Erwägungen gerechtfertigt werden. Vorverlagerung des Vorwurfs ist bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes möglich.

3. Euthanasie von Heimtieren

Merksatz: Kann sich der Halter die Behandlung leisten, ist die Euthanasie rechtswidrig. Auf das Leisten-Wollen kommt es nicht an.

D. Fazit

Merksatz: Der vernünftige Grund wird in der Praxis häufig unterschätzt. Mit Blick auf § 9 Abs. 2 S. 2 StGB determiniert er selbst Sachverhalte mit Auslandsbezug.

Ausgewählte Literatur:

Casper, Mika Jue/Gerritsen, Vanessa, Die Tötung „überzähliger“ Tiere in der tierexperimentellen Forschung aus strafrechtlicher Betrachtung, NuR 45 (2025), 528;

Gerhold, Sönke, Der vernünftige Grund zur Tötung eines Tieres am Beispiel der Dachsjagd – § 17 Nr. 1 TierSchG im Lichte des Art. 20a GG und des Allgemeinen Teils des StGB, NuR 44 (2022), 369;

Müller, Michael, Ethische Beurteilung des Schlachtens im Hinblick auf den vom Tierschutzrecht verlangten „vernünftigen Grund“, Tier 2026, 67;

Poplat, Tim, Rechtfertigen hohe Behandlungskosten die Euthanasie des Heimtieres oder das grundsätzlich strafbare Unterlassen einer veterinärmedizinisch gebotenen Behandlung? – Über den schmalen Grat zwischen Tierhalterinteressen und Strafbarkeit, NuR 46 (2024), 453.